

Merkblatt Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen

	Blauer Parkausweis	Oranger Parkausweis
Antragsvoraussetzungen	<p>Ausschließlich Schwerbehinderte Menschen mit</p> <ul style="list-style-type: none"> einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“ im Ausweis) <u>oder</u> Blindheit („Bl“) <u>oder</u> beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen 	<p>Übrige Betroffene</p> <ul style="list-style-type: none"> Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane oder Schwerbehinderte Menschen mit einer Morbus-Crohn- oder Colitis ulcerosa-Erkrankung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt. Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.
Antragstellung	<p>benötigt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> Antrag des Betroffenen (Antragsformular unter www.apolda.de <p>Kopie des Schwerbehindertenausweises bzw. Feststellungsbescheid</p> <ul style="list-style-type: none"> bei Verlängerungen zusätzlich der abgelaufene Parkausweis bei Antragstellung durch einen Bevollmächtigte/n bzw. Betreuer/in eine Vollmacht + Personalausweis der oder des Bevollmächtigten bzw. der Betreuerin/ des Betreuers 1 Passfoto <p>Der Antrag ist zu richten an</p> <p>Stadtverwaltung Apolda - Straßenverkehrsbehörde:</p> <p><u>Postanschrift</u> Stadtverwaltung Apolda Postfach 12 63 99502 Apolda</p> <p><u>Besucheranschrift</u> Stadtverwaltung Apolda Straßenverkehrsbehörde Am Stadthaus 1 99510 Apolda</p> <p>Bei Vorliegen der Antragsvoraussetzungen wird der Parkausweis von der Straßenverkehrsbehörde ausgestellt.</p>	<p>benötigt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> Antrag des Betroffenen (Antragsformular unter www.apolda.de Kopie des Schwerbehindertenausweises bzw. Feststellungsbescheid bei Verlängerungen zusätzlich der abgelaufene Parkausweis bei Antragstellung durch einen Bevollmächtigte/n bzw. Betreuer/in eine Vollmacht + Personalausweis der oder des Bevollmächtigten bzw. der Betreuerin/ des Betreuers <p>Der Antrag ist zu richten an</p> <p>Stadtverwaltung Apolda – Straßenverkehrsbehörde:</p> <p><u>Postanschrift</u> Stadtverwaltung Apolda Postfach 12 63 99502 Apolda</p> <p>Die Straßenverkehrsbehörde Apolda hört den Landkreis Weimarer Land – Sozialamt dazu an, ob die Antragsvoraussetzungen vorliegen.</p> <p>Das Sozialamt des Landkreises entscheidet, ob ein Parkausweis ausgestellt werden kann.</p> <p>Je nach Ergebnis wird durch die Straßenverkehrsbehörde ein Parkausweis ausgestellt bzw. ein Versagungsbescheid erlassen.</p>
Geltungsbereich	EU	BRD
Geltungsdauer	maximal 5 Jahre	maximal 5 Jahre

Anlage: Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen (Stand November 2009)

Rechtsgrundlage	Parkerleichterungen	Zeichen	Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder Amelie- und Phokomelie Geschädigte *)	Übrige Betroffene **)
Verwaltungsvorschrift zu § 45 Abs. 1 bis 1 e Nr. IX StVO	Parkplätze für behinderte Menschen VZ 314 oder 315 Zz. „Rollstuhlfahrersymbol“		Ja	Nein
Verwaltungsvorschrift zu § 45 Abs. 1 bis 1 e Nr. IX StVO	Parkplätze für behinderte Menschen vor der Wohnung oder Arbeitsstätte mit Zusatzzeichen „(Rollstuhlfahrersymbol) mit Parkausweis- Nr. ...“		Ja	Nein
Verwaltungsvorschrift zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO	Parken im eingeschränkten Halteverbot bis zu 3 Stunden		Ja	Ja
Verwaltungsvorschrift zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO	Parken im Zonenhalteverbot über die zugelassene Parkdauer hinaus		Ja	Ja
Verwaltungsvorschrift zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO	Über die zugelassene Zeit hinaus Parken an Stellen, die durch VZ 314 oder 315 gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist		Ja	Ja
Verwaltungsvorschrift zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO	Parken in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeiten		Ja	Ja
Verwaltungsvorschrift zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO	Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung		Ja	Ja
Verwaltungsvorschrift zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO	Parken auf Anwohnerparkplätzen bis zu 3 Stunden		Ja	Ja
Verwaltungsvorschrift zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO	Parken in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern		Ja	Ja
Verwaltungsvorschrift zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO	Das Parken ist nur zulässig, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die vorgenannten Parkerleichterungen dürfen mit allen Kfz in Anspruch genommen werden. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.			

„aG“, „Bl“, Amelie/ Phokomelie *)	Übrige Betroffene **)
<ul style="list-style-type: none"> • außergewöhnlich Gehbehinderte • Blinde • Schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie/ Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) • Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane oder • Schwerbehinderte Menschen mit einer Morbus-Crohn- oder Colitis ulcerosa-Erkrankung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt. • Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.